

Amtsgericht Bremen

Im Namen des Volkes

Urteil

§ 312g Abs 2 Nr 9 BGB

- 1. Mit der Übersendung und Übereignung des Veranstaltungstickets tritt sowohl der Gefahrübergang als auch Erfüllung ein.**
- 2. Den Verkäufer einer Forderung trifft keine Gewährleistung für die Einbringlichkeit und Durchsetzbarkeit des Rechts.**
- 3. Der Kauf von Veranstaltungstickets bei einem Tickethändler fällt in den Anwendungsbereich des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB.**

AG Bremen, Urteil vom 08.12.2020 Az. : 18 C 99/20

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

1

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rückerstattung von Ticketkosten in Höhe von 115,38 €.

2

Die Beklagte ist Betreiberin des computergestützten CTS-Netzes und Rechtsinhaberin sowie Lizenzgeberin für die in diesem Netz genutzte Ticketingsoftware. Gegenstand des CTS-Netzes ist der EDV- gestützte Eintrittskartenvorverkauf für Konzert-, Kunst-, Sport- und sonstige Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem benachbarten Ausland. An das CTS Netz sind ca. 1500 rechtlich und wirtschaftlich selbständige Vorverkaufsstellen angeschlossen, bei denen ein Kunde Tickets für derartige Veranstaltungen erwerben kann. Über ihr Internetportal bietet die Beklagte die Möglichkeit an, ebenso wie bei einer stationären Vorverkaufsstelle, Eintrittskarten für Veranstaltungen der verschiedenen Veranstalter zu erwerben, wobei die Auswahl der Veranstaltung und der Bestellvorgang online erfolgen.

3

Am 13.10.2019 erwarb der Kläger über das Portal der Beklagten 2 Konzertkarten für die Veranstaltung „E.“, welche am 31.03.2020 in P. stattfinden sollte. Der Kaufpreis wurde am Folgetag abgebucht.

4

Die Veranstaltung wurde wegen der Corona Pandemie abgesagt.

5

Der Kläger erklärte telefonisch den Widerruf des Vertrages gegenüber der Beklagten und verlangte sein Geld zurück. Dies wiederholte er erfolglos auf schriftlichem Wege und sandte die seinerzeit bereits übermittelten Eintrittskarten zurück. Die Beklagte erklärte mit E-Mail vom 22.04.2020, dass ihr derzeit keine Informationen zu einer Rückabwicklung durch den Veranstalter vorlägen.

6

Seit dem 08.06.2020 besteht ein Auftrag des Veranstalters gegenüber der Beklagten, Tickets im Namen des Veranstalters gegen den Erhalt eines Gutscheins rückabzuwickeln, ein Auftrag zur Barerstattung besteht nicht. Der Kläger lehnt die Erstattung in Form eines Gutscheines ab.

7

Der Kläger behauptet, er sei über die Internetseite des Kongresszentrums P. auf die Internetseite der Beklagten zur Bestellung weitergeleitet worden. Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte werde als Kommissionärin aus dem Kauf selbst unmittelbar berechtigt und verpflichtet, sodass sie bei einer Absage der Veranstaltung für die Erstattung des Kaufpreises hafte. Die Beklagte habe das Ticket auch im eigenen Namen ausgestellt. Darüber hinaus habe die Beklagte ihn nicht über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts belehrt, sodass sie nunmehr den Widerruf gegen sich gelten lassen müsse. Die wirksame Einbeziehung der AGB der Beklagten in den Vertrag bestreitet der Kläger. Er erklärt sich mit Nichtwissen dazu, ob er im Laufe des Bestellvorgangs durch einen Klick die AGB der Beklagten akzeptiert habe. Ungeachtet dessen sei es unzulässig in den AGB über ein Widerrufsrecht zu informieren. Die Gutscheinelösung sei verfassungswidrig.

8

Der Kläger beantragt,

9

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 115,38 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.04.2020 zu zahlen.

10

Die Beklagte beantragt,

11

die Klage abzuweisen.

12

Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei nicht die richtige Anspruchsgegnerin, da sich der Kläger an den Veranstalter zu wenden habe. Es handele sich bei dem Kartenvorverkauf um einen Rechtskauf. Die Leistung der Beklagten beschränke sich auf die Verschaffung der Eintrittskarten, welche sie erbracht habe. Der Kläger sei auch mehrfach auf den Veranstalter hingewiesen worden, so bei der Ticketauswahl, im Warenkorb bei der Bestellübersicht, in den von dem Kläger akzeptierten

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, bei der Bestellbestätigung und in der dem Kläger erteilten Abrechnung. Zudem sei der Veranstalter auch auf den von dem Kläger vorgelegten Tickets ausgewiesen. Auch über das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sei der Kläger in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten belehrt worden.

13

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

14

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

15

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Ticketkosten gegen die Beklagte gemäß §§ 453, 434, 437 Nr. 2, 346 ff BGB.

16

Der Kartenverkauf im Internet stellt einen Rechtskauf dar.

17

Dabei ist zwischen dem vertraglichen Verhältnis zwischen Ticket-Verkäufer und Kunde und dem vertraglichen Verhältnis zwischen Veranstalter und Kunde zu differenzieren. Vorliegend vertreibt die Beklagte als Kommissionärin im Sinne des § 383 HGB Eintrittskarten für Veranstaltungen Dritter, und schließt somit im eigenen Namen mit dem Kunden einen Kaufvertrag und wird aus diesem selbst unmittelbar berechtigt und verpflichtet. So versteht es auch der rechtlich nicht vorgebildete Durchschnittskunde. Denn die juristischen Begriffe „Kommissionsgeschäft“ oder „Kommission“ finden ebenfalls im allgemeinen Sprachgebrauch Verwendung und beschreiben regelmäßig auch dort, dass der Verkäufer im eigenen Namen fremde Waren für fremde Rechnung verkauft (BGH, Urteil vom 23. August 2018 – III ZR 192/17).

18

Die Eintrittskarte ist als Inhaberpapier i. S. des § 807 BGB ein Wertpapier, dessen Veräußerung nach den Regeln über den Rechtskauf erfolgt, hinsichtlich der Übereignung und Übergabe des Papiers selbst aber auch einen Sachkauf darstellt (Palandt-Weidenkaff, BGB, 79. Aufl., § 453 Rn. 10). Der Beklagten oblag daher aufgrund der von ihr angenommenen Bestellung die Verpflichtung, dem Kläger die bestellten Karten und das darin verkörperte Recht zur Teilnahme an der Veranstaltung zu verschaffen. Diese Verpflichtung hat die Beklagte erfüllt.

19

Bei der Konzertkarte handelt es sich um ein sog. kleines Legitimationspapier nach § 807 BGB, das nach §§ 929 ff. BGB übertragen wird. Die Übertragung des Rechts erfolgt durch Übergabe des Inhaberpapiers, da nunmehr gem. §§ 807, 793 I 1 der Zugang zur Veranstaltung gegen Vorlage der Eintrittskarte verlangt werden kann. Das Recht kann nur durch Vorlage des Papiers ausgeübt werden, damit wird auch das Recht durch Übergabe übertragen. Insoweit tritt mit der Übersendung und Übereignung des Papiertickets bzw. der Übermittlung des Datencodes beim Onlineticket gerade nicht nur der Gefahrenübergang im Sinne der §§ 453, 446 BGB, sondern Erfüllung im Sinne des § 362 I BGB ein (a.A. AG Bremen, Urteil vom 02. Oktober 2020 – 9 C 272/20).

20

Die Beklagte haftet nach der Erfüllung und dem Gefahrenübergang auch nicht für die Durchführung der Veranstaltung.

21

Die Durchführung des Konzerts ist Sache des Veranstalters. Dieser ist grds. verpflichtet, jedem Karteninhaber – und zwar unabhängig davon, auf welche Weise der Inhaber die Karte erlangt hat – den Zutritt zu dem Konzert zu verschaffen. Wird das Konzert abgesagt, haftet der Veranstalter dem Karteninhaber wegen der dadurch eingetretenen Unmöglichkeit. Die Beklagte haftet wegen einer solchen Unmöglichkeit aber gerade nicht, weil sie ihre Leistung bereits in vollem Umfang erbracht und überhaupt keinen Einfluss darauf hat, ob das Konzert durchgeführt wird oder nicht (OLG Hamm, MMR 2010, 30ff).

22

Den Verkäufer einer Forderung trifft gerade keine Gewährleistung für die Bonität in Gestalt der Einbringlichkeit und Durchsetzbarkeit des Rechts gegenüber dem Verpflichteten, denn die Leistungsfähigkeit des oder der Schuldner der verkauften Forderung gehört nicht zur „gewöhnlichen Beschaffenheit“ des Rechts, es sei denn, der Verkäufer hat diesbezüglich bestimmte Zusagen gemacht, die sich dann auch als Garantie i.S.d. § 276 darstellen können (Münchener Kommentar- Westermann, BGB, 8. Aufl., § 453 Rn.11), was vorliegend nicht der Fall ist.

23

Dieses Ergebnis erscheint auch sachgerecht, weil die Beklagte ihre Leistung bereits in vollem Umfang erbracht und überhaupt keinen Einfluss darauf hat, ob das Konzert durchgeführt wird oder nicht (OLG Hamm, Urteil vom 30.07.2009 - 4 U 69/09; a.A. AG Bremen, Urteil vom 02. Oktober 2020 – 9 C 272/20). Es ist auch nicht so, dass die Beklagte keinerlei Gewährleistungshaftung trifft. So haftet sie etwa, wenn sie ein Ticket übermittelt, welches nicht zum Zugang berechtigt (z.B. doppelt ausgestelltes Ticket) oder aber ein Ticket übermittelt, welches lediglich Zugang zu einem Sitzplatz mit schlechter Sicht bietet, jedoch ein solches mit „Super Sicht“ bestellt wurde (vgl. AG Dortmund, NJW-RR 2018,1208). Auch ist der Kunde der Beklagten nicht schutzlos gestellt, hat dieser doch einen Anspruch gegen den Veranstalter, der das Geld in aller Regel bereits erhalten hat. Die Beklagte erhält hingegen nur eine Bezahlung für den Vertrieb der Tickets, i.d.R. in Form einer prozentualen Provision.

24

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Rückerstattung der Ticketkosten wegen eines Rechts zum Widerruf des Vertrages.

25

Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht kein Widerrufsrecht. Darunter fällt die Bestellung von Konzerttickets (Palandt-Grüneberg, BGB, 79. Aufl., § 312g Rn. 12). Auch die Bestellung bei einem Ticketvermittler oder -kommissionär fällt unter diese Vorschrift. Es kann keinen Unterschied machen, ob der Kunde beim Veranstalter direkt oder über von diesem eingeschaltete Vermittler oder Kommissionäre die Tickets erwirbt. Der Schutzzweck der Norm bleibt der gleiche.

26

Es kann dahinstehen, ob der Kläger nicht über das Nichtbestehen des Widerrufsrechts belehrt worden ist. Bei der Verletzung der Informationspflichten kann der Unternehmer dem Verbraucher gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 341 Abs. 2 Nr. 1 gegebenenfalls auch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 312d mit Art. 246a, 246c EGBGB als Schutzgesetz schadensersatzpflichtig werden. Keinesfalls folgt aus der Nichtbelehrung, dass nunmehr contra legem ein Widerrufsrecht entsteht. Dies wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn der Unternehmer fehlerhafterweise über das Bestehen eines nicht existenten Widerrufsrechts belehrt hätte. Dann muss dieser sich ggf. an diese falsche Belehrung festhalten lassen. Dies behauptet der Kläger aber nicht.

27

Dass dem Kläger ein Schaden durch die behauptete Verletzung der Informationspflichten entstanden ist, ist nicht ersichtlich. Zum einen hat der Kläger gerade nicht innerhalb von 14 Tagen einen Widerruf erklärt, zum anderen wird der Kläger durch die Gutscheinelösung schadlos gehalten.

28

3. Dem Kläger steht gegen die Beklagte auch kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises in Höhe von 115,38 € aus §§ 807, 793 BGB zu.

29

Ob die Beklagte Ausstellerin der Konzerttickets ist, kann letztendlich dahinstehen, da der Kläger aus diesen Vorschriften lediglich den Primäranspruch auf Zugang zu der Veranstaltung geltend machen könnte.

30

Ungeachtet dessen ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts die Beklagte auch nicht Ausstellerin der Konzertkarte. Der Aussteller muss aus dem Inhalt der Urkunde erkennbar sein (Palandt-Sprau, BGB, 79. Aufl., § 793 Rn. 4). Aussteller einer Eintrittskarte ist aus Sicht eines objektiven Empfängers der Veranstalter. Bei Betrachtung der Konzerttickets ist der Name des Tour Veranstalters und des örtlichen Veranstalters auf dem Ticket abgedruckt. Selbst wenn die Bezeichnung „VA“ auf der Karte für die Bezeichnung des Veranstalters nicht ausreichend sein sollte, weist die Zeile „XY präsentieren: E. ...“ nach der Verkehrsanschauung XY als den Veranstalter aus, nicht jedoch die Beklagte. Dass der Name der Beklagten ebenfalls mehrfach auf der Eintrittskarte abgedruckt ist, führt zu keiner anderen Bewertung. Zumal dort auch weitere Werbende namentlich zu finden sind. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Kunden auch an verschiedenen Stellen mehrfach darauf hinweist, nicht Veranstalter zu sein.

31

4. Dem Kläger steht gegen die Beklagte auch kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises aus § 313 Abs.1 BGB zu.

32

Eine Anwendbarkeit des § 313 BGB scheidet im vorliegenden Fall aus. § 313 ist nicht anwendbar, wenn sich durch die Störung ein Risiko verwirklicht, das eine Partei zu tragen hat (BGH NJW 2012, 2733). Wie die Risikosphären der Parteien gegeneinander abzugrenzen sind, ergibt sich aus dem Vertrag, dem Vertragszweck und dem anzuwendenden dispositiven Recht. Danach trägt der Sachleistungsgläubiger das Entwertungs- und Verwendungsrisiko (Palandt-Grüneberg, BGB, 79. Aufl. § 313 Rn.19). So liegt es im vorliegenden Fall. Zwar kann bei außergewöhnlichen Einwirkungen außerhalb des typischen Vertragsrisikos eine Anwendung in Frage

kommen, doch ergibt sich im vorliegenden Fall die Notwendigkeit für eine Anwendung nicht, da dem Kläger Ansprüche gegen den Veranstalter zustehen.

33

Im Ergebnis war die Klage daher abzuweisen.

34

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

35

Die Berufung wird aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits gemäß § 511 Abs. 4 ZPO zugelassen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist eine Entscheidung des Berufungsgerichts gefordert.